

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und erweitertem Senat,
zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung
für die verbundenen Wahlen der
studentischen Mitglieder

des Senates und des erweiterten Senates

der Fakultätsräte
der Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät,
Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät,
Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
Landwirtschaftlichen Fakultät

und des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
im Wintersemester 2004/2005

vom 22. November 2004

Termin für die Wahlen.....	<u>3</u>
 Abschnitt I: Gemeinsame Wahlregelungen	<u>4</u>
1. Allgemeines, Amtszeiten und Wahlorgane.....	<u>4</u>
2. Wahlberechtigung.....	<u>4</u>
3. Wählerverzeichnis.....	<u>4</u>
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses.....	<u>5</u>
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.....	<u>5</u>
6. Wahlsystem.....	<u>5</u>
7. Wahlvorschläge	<u>6</u>
8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	<u>6</u>
9. Stimmabgabe.....	<u>7</u>
10. Briefwahl.....	<u>7</u>
11. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<u>7</u>
 Abschnitt II: Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat und erweiterten Senat.....	<u>7</u>
1. Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder.....	<u>8</u>
2. Formale Voraussetzungen der Wahl.....	<u>8</u>
 Abschnitt III: Wahl der studentischen Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch- Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät, Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Landwirtschaftlichen Fakultät.....	<u>8</u>
1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder.....	<u>10</u>
2. Formale Voraussetzungen der Wahl.....	<u>10</u>
 Abschnitt IV: Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.....	<u>11</u>
1. Zusammensetzung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder.....	<u>11</u>
2. Formale Voraussetzungen der Wahl.....	<u>11</u>

Der Senat hat als Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder an Wahlurnen die Zeit von

Dienstag, den 18. Januar 2005 bis Freitag, den 21. Januar 2005 festgesetzt.

Der Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten in ihrer gegenwärtigen Fassung zugrunde (siehe Abschnitte II-IV).

Abschnitt I: Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines, Amtszeiten und Wahlorgane

Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Gruppe der Studierenden durchgeführt. Die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten werden als verbundene Wahlen durchgeführt. Die Gruppe der Studierenden wählt ihre Mitglieder für die laufende Amtsperiode der Gremien von April 2005 bis März 2006.

Die Anschrift des Wahlvorstandes und des Kanzlers als Wahlleiter lautet: Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Telefon 73 5721, 73 7850, Raum 0.015.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die am 6. Dezember 2004 eingeschriebenen ordentlichen Studierenden. Die Zuordnung zu einer Fakultät bestimmt sich nach der Einschreibung bzw. Rückmeldung als ordentlicher Studierender im Hauptfach der Studiengänge, die von der jeweiligen Fakultät angeboten werden. Bei der Einschreibung für mehrere Hauptfächer oder in ein Hauptfach, das verschiedenen Fakultäten zugeordnet ist, richtet sich die Zuordnung nach der bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung abgegebenen Erklärung. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät, in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auch nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach ' 13 Abs. 1 in Verbindung mit ' 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden nach der in der Gremienwahl im Wintersemester 2003/04 getroffenen Zuordnung.

3. Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt; es enthält den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer sowie den Fakultätswahlkreis. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember 2004, von 9.30 bis 15.00 Uhr im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 0.015 ausgelegt. In dieser Zeit sind auch telefonische Anfragen zum Wählerverzeichnis möglich (Tel. 737850 oder 735721).

5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den 17. Dezember 2004, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlsystem

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht bestimmt der Wahlvorstand bei der Wahl zum Senat und erweiterten Senat und bei der Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten, ob über die eine Liste mit Ja oder Nein abgestimmt oder Persönlichkeitswahl durchgeführt wird. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten ist nur die Persönlichkeitswahl vorgesehen. Bei Persönlichkeitswahl gilt jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag; die Reihenfolge der Kandidaten

auf dem Stimmzettel wird ausgelost. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

7. Wahlvorschläge

Für die Wahl können Wahlberechtigte Listenwahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, den 16. Dezember 2004, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einreichen.

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Gremium, Wählergruppe, Wahlkreis;
2. Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden;
3. Name, Vorname und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studierenden, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören;
4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Wahlberechtigte können jeweils nur in einen Listenvorschlag für das jeweilige Gremium aufgenommen werden.

Ein Listenvorschlag für den Senat und erweiterten Senat, den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten und für die Fakultätsräte (s. Ausnahmen) muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält. Für das jeweilige Gremium dürfen die Unterstützenden nicht selber kandidieren und nur eine Liste unterstützen.

Ausnahmen: In den Wahlkreisen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist jeder Wahlvorschlag von 15 Wahlberechtigten zu unterstützen. In den Wahlkreisen der Katholisch-Theologischen und der Evang-Theologischen Fakultät müssen so viele Wahlberechtigte unterstützen, wie der Wahlvorschlag Kandidierende enthält.

8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens Freitag, den 3. Januar 2005, durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

9. Stimmabgabe

Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl. Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis und der gültige Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Am Dienstag, den 18. Januar, Mittwoch, den 19. Januar, Donnerstag, den 20. Januar und Freitag, den 21. Januar 2005 werden in der Universität Wahllokale eingerichtet. Die Stimmabgabe wird mindestens im Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, im Juridicum und in der Universitäts- und Landesbibliothek, Adenauerallee, in Universitätsgebäuden in der Nußallee, der Gerhard-Domagk-Str. und der Römerstraße sowie in den vier Mensen möglich sein. Die genauen Gebäude- und Standortangaben und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden spätestens Anfang Januar 2005 durch Aushang bekanntgegeben.

10. Briefwahl

Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, bis Freitag, den 7. Januar 2005, 14.00 Uhr einzureichen.

11. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 1. Stock, Festsaal, ab Montag, dem 24. Januar 2005, ab 9.00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Abschnitt II: Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat und erweiterten Senat

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und erweitertem Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33 Jg., Nr.23 vom 26. November 2003 -

1. Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder

- (1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (2) Dem erweiterten Senat gehören 48 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (3) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat und acht weitere Mitglieder für den erweiterten Senat.

(4) Im Rahmen der Listenwahl sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die im Abschnitt I dieser Wahlbekanntmachung aufgeführten Hinweise.

Abchnitt III: Wahl der studentischen Mitglieder zu den Fakultätsräten der
Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät,
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät,
Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
Landwirtschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 13. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 11 vom 15. Mai 2002 - geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 22 vom 20. November 2003 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 3. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 8 vom 8. Mai 2002 - geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 22 vom 20. November 2003 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät von 10. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät von 15. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002 - geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 22 vom 20. November 2003 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät von 13. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 11 vom 15. Mai 2002 - geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 22 vom 20. November 2003 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät von 14. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 11 vom 15. Mai 2002 - geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 23 vom 26. November 2003 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 B zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnungen zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 23 vom 26. November 2003-.

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreise und zu wählende Mitglieder

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt Vertreter der Mitgliedergruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studierenden.

(2) Die Gruppe der Studierenden wählt in der Evangelisch-Theologischen Fakultät, in der Katholisch-Theologischen Fakultät, in der Philosophischen Fakultät, in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und in der Landwirtschaftlichen Fakultät drei Mitglieder für jeden Fakultätsrat. Die Fakultäten bilden jeweils einen Wahlkreis.

(3) Für den Fakultätsrat der Medizinisch Fakultät werden vier Mitglieder in einem Wahlkreis gewählt.

(4) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet einen Wahlkreis Rechtswissenschaft, in dem zwei Mitglieder und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaft, in dem ein Mitglied gewählt wird.

(5) Im Rahmen der Listenwahl sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die im Abschnitt I dieser Wahlbekanntmachung aufgeführten Hinweise.

Abschnitt IV: Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33 Jg., Nr.23 vom 26. November 2003 -

1. Zusammensetzung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder

Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten i.S. v.' 30 Abs. 6 der Universitätsverfassung besteht aus drei Professorinnen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, drei Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und drei Studentinnen.

Studentinnen wählen drei Mitglieder in einem Wahlkreis.

2. Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die im Abschnitt I dieser Wahlbekanntmachung aufgeführten Hinweise.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstandes vom 22. November 2004

Bonn, den 22. November 2004

W. Rütten
Universitätsprofessor Dr. W. Rütten
Vorsitzender des Wahlvorstandes